

Die Aktiengesellschaft

Börsenpflichtblatt
der Frankfurter
Wertpapierbörse



Zeitschrift für das
gesamte Aktienwesen,
für deutsches,
europäisches und
internationales
Unternehmens- und
Kapitalmarktrecht

Inhalt · 61. Jahrgang · Heft 7/2016

Aufsätze

RA Dr. Tobias de Raet

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen bei der Beratung von Aktiengesellschaften und ihren Organmitgliedern durch denselben Rechtsanwalt

Wer ist mein Mandant? Diese vermeintlich triviale Frage ist für Rechtsanwälte bei der Beratung von Aktiengesellschaften von entscheidender Bedeutung. Gegenstand von aktienrechtlichen Mandaten können sowohl Rechtsfragen sein, welche ausschließlich die Aktiengesellschaft selbst betreffen, als auch Rechtsfragen, die – zusätzlich oder ausschließlich – Vorstand, Aufsichtsrat und/oder einzelne Mitglieder dieser beiden Organe betreffen. In diesem Beitrag wird erörtert, was Rechtsanwälte in derartigen Konstellationen zu beachten haben, um nicht gegen das berufsrechtliche Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zu verstoßen.

225

Prof. Dr. Dirk A. Verse, M.Jur. (Oxford) /

RA Dr. Marcus Baum, M.Jur. (Oxford)

Mehrfachmandate in der monistischen SE – Zum richtigen Verständnis des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SEAG

In der monistischen SE können Verwaltungsratsmitglieder in den Grenzen des § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG zugleich zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden. Können diese „geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder“ darüber hinaus in Personalunion auch Geschäftsleiter von nachgeordneten Konzerngesellschaften sein? Oder steht dem die Inkompatibilitätsregel des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SEAG entgegen? Der Beitrag geht dieser Frage nach und zeigt, dass letztere Vorschrift nur in Bezug auf nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder Geltung beanspruchen kann.

235

Kommentar

RA Dr. Hermann Georg Bader

Iudex non calculat sed inspicet tabula pretiorum (Kommentar zu OLG Frankfurt v. 19.1.2016 – 5 U 2/15 – Magnetar/McKesson, AG 2016, 249)

Die „Magnetar/McKesson“-Entscheidung des OLG Frankfurt stellt klar, dass auch der bei einem indirekten Erwerb von Aktien über Derivate bezahlte Preis für den Mindestpreis eines öffentlichen Übernahmeangebots

maßgebend ist. Einzelfragen zur Wandlung des Derivats in die zugrundeliegenden Aktien und zur Preisberechnung mussten nicht entschieden werden, lassen sich aber aus dem Schutzzweck des WpÜG ableiten. Im wirtschaftlichen Ergebnis widerspricht die Entscheidung der Billigung des Celesio-Übernahmeangebots durch die BaFin. Deshalb stellt sich auch die Frage, ob komplexe übernahmerechtliche Fragen nicht besser von einem Gremium erfahrener Marktteilnehmer beantwortet werden sollen, das etwa nach dem Vorbild des Londoner Takeover Panels organisiert werden könnte.

239

Rechtsprechung

Kein Kapitalanleger-Musterverfahren bei verjährten Forderungen

BGH v. 28.1.2016 – III ZB 88/15

242

Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen der Gläubigerversammlung

BGH v. 8.12.2015 – XI ZR 488/14

244

Zurechnung von Aktien bei einer Wertpapierleihe

BFH v. 18.8.2015 – I R 88/13

246

Richterablehnung im Spruchverfahren

OLG Düsseldorf v. 10.9.2015 – I-26 W 3/15 (AktE)

248

Anwendung des WpÜG auf Wandelschuldverschreibungen, Angemessenheit der Gegenleistung bei Übernahmeangebot

OLG Frankfurt v. 19.1.2016 – 5 U 2/15

249

Insolvenz der AG, Beschlussmängelverfahren, Bekanntmachung der Tagesordnung der Hauptversammlung

OLG Frankfurt v. 11.5.2015 – 5 U 177/14

252

Auskunftsanspruch des besonderen Vertreters

OLG Köln v. 4.12.2015 – 18 U 149/15

254

Auskunftsanspruch einer AG gegen ihre Aktionäre

LG Heidelberg v. 30.12.2015 – 12 O 7/15 KfH

257

Buchbesprechungen

Puya Rezai Hariri

Übernahmerecht und Aufsicht

(Oberregierungsrat Dr. Michael Hippeli)

259

Impressum

R 112